

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

I / 2025 | 16. Januar 2025

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhalt

Präambel

Teil I – Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Grundsätze für die Qualität von Forschungsprozessen

Teil II – Grundsätze für die Prozessqualität in Forschungsphasen

§ 3 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 4 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

§ 5 Forschungsdesign

§ 6 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

§ 7 Methoden und Standards

§ 8 Dokumentation

§ 9 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

§ 10 Autor*innenschaft

§ 11 Publikation und Publikationsorgan

§ 12 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

§ 13 Archivierung

Teil III – Leitungsverantwortung und Organisation

§ 14 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

§ 15 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

§ 16 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

§ 17 Ombudspersonen

§ 18 Projektverantwortung

§ 19 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Teil IV – Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Allgemeine Grundsätze zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil V – Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 22 Anrufbarkeit einer Vertrauensperson/Ombudsperson

§ 23 Von Vorwürfen Betroffene – Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 24 Hinweisgebende*r

§ 25 Rücknahme der Anzeige

§ 26 Vorprüfung

§ 27 Förmliche Untersuchung: Untersuchungskommission

§ 28 Mögliche Entscheidungen, Sanktionen und Fürsorgepflichten

Teil VI – Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 22. März 2024 (Mitteilung I/2024) erlässt der Akademische Senat folgende Satzung:

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmenden, Tieren, Kulturgütern sowie der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert.

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jedes*jeder Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist.

Die Richtlinien basieren auf entsprechenden Entschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), insbesondere der „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (im Jahr 2013 ergänzte Fassung des Ursprungsdokuments aus dem Jahr 1998), d. h. den 17 Empfehlungen, und dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG vom September 2019 (Stand: April 2022) unter Berücksichtigung des Dokuments „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ der DFG (Stand: Februar 2020).

Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. In unterschiedlichen Rollen tragen auch Fachgesellschaften, Fachzeitschriften, Verlage, Forschungsförderer, Hinweisgebende, Ombudspersonen und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei; sie richten ihr Handeln in der – mit öffentlichen wie auch mit nicht öffentlichen Mitteln geförderten – Forschung an den Grundgedanken des Kodex aus.

So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Wissenschaftliche Fachgesellschaften fördern gute wissenschaftliche Praxis durch eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder und durch die Festlegung forschungsethischer Standards, auf die sie ihre Mitglieder verpflichten und die sie in der Community etablieren. Herausgeber*innen von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung. Das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG sowie die lokalen Ombudspersonen sind vertrauenswürdige Ansprechpersonen, die Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbieten.

Auch Förderorganisationen nehmen eine wichtige Rolle mit Blick auf die Festigung und den Schutz von Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein. Durch die konkrete Ausgestaltung ihrer Förderprogramme schaffen sie angemessene Rahmenbedingungen für redliches wissenschaftliches Handeln. Durch eigene Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen sie ferner dazu bei, Unredlichkeit in der Wissenschaft entgegenzutreten.

Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) verpflichtet sich, die folgenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zum Ausgangspunkt für anerkanntes und leistungsfähiges wissenschaftliches Arbeiten zu machen und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Personal und auch den Lehrbeauftragten umfassend zu vermitteln. Die Beachtung und Einhaltung der Empfehlungen sind das Fundament für die Zusammenarbeit aller am Forschungsprozess beteiligten Personen. Verfehlungen Einzelner schädigen das Renommee der EHB als Forschungs- und Bildungsinstitution.

Die wissenschaftlich tätigen Personen der EHB werden daher bei Aufnahme ihres Dienstverhältnisses auf die Grundregeln und auf den Wortlaut dieser Regelung hingewiesen und darauf verpflichtet. Die Richtlinien sind zudem wegweisend für die Lehre und für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Verstöße gegen die Regeln dieser Richtlinie können mit den dafür möglichen Sanktionen verfolgt werden (siehe § 28).

Teil I – Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze für die Qualität von Forschungsprozessen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle an der EHB wissenschaftlich Tätigen. Dabei handelt es sich in Verbindung mit der Grundordnung der EHB um alle Personen der folgenden Mitgliedergruppen: Hochschullehrer*innen (Professor*innen und Gastprofessor*innen) und die akademischen Mitarbeitenden (auch: wissenschaftlich Mitarbeitende mit Lehrverpflichtung, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte

für besondere Aufgaben, Gastdozent*innen bzw. gastweise tätige Lehrkräfte); zudem alle Stipendiaten*innen der EHB, die an der EHB weiterhin tätigen Hochschullehrer*innen im Ruhestand beziehungsweise Seniorprofessor*innen.

(2) Die Satzung gilt auch für ehemalige wissenschaftlich Tätige der EHB, sofern das vermeintliche wissenschaftliche Fehlverhalten zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem die von den Vorwürfen betroffene Person im Sinne von § 1 Abs. 1 wissenschaftlich Tätige der EHB war.

(3) Alle wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Satzung sind rein administrative Tätigkeiten sowie Prüfungsangelegenheiten der Studierenden.

§ 2 Allgemeine Grundsätze für die Qualität von Forschungsprozessen

(1) Die Mitglieder der EHB verpflichten sich:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens (*lege artis*) zu befolgen und Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dazu gehört strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Dies setzt die Kenntnis und die Verwertung von Publikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung voraus.
- im Sinne des Berufsethos eines*iner Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin dafür Verantwortung zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- wissenschaftliche Basisdaten und die darauf basierenden Resultate im Einklang mit der relevanten wissenschaftlichen Disziplin zu dokumentieren, um Nachvollziehbarkeit und gegebenenfalls Wiederholbarkeit zu gewährleisten.
- Zweifel an der Redlichkeit, der Argumentation und den Ergebnissen ernst zu nehmen und sich dem wissenschaftlichen Diskurs frei zu stellen.
- strikte Ehrlichkeit hinsichtlich Kooperationspartner*innen, Mitarbeitenden und Konkurrierenden zu wahren.
- Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin zu achten.
- wissenschaftliches Fehlverhalten (gemäß § 21) zu vermeiden.

(2) Zudem gelten folgende forschungsethische Grundsätze:

1. das Prinzip der Nichtschädigung beforschter Personen und Gruppen
2. die Wahrung von Persönlichkeitsrechten von Beforschten
3. das Verfälschungsverbot wissenschaftlicher Erkenntnisse
4. die Mitwirkungspflicht zur Aufklärung von Verdachtsfällen hinsichtlich Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

Teil II – Grundsätze für die Prozessqualität in Forschungsphasen

§ 3 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung.

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem*der Infrastrukturanbieter*in etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die

Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

(3) Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise nachvollzogen werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 4 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Das bedeutet, die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines*einer Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 5 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die EHB stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, d. h. im Rahmen des für das angebotene Fächerspektrum angemessenen Umfangs.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

§ 6 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Es ist dafür unabdingbar, dass sich Wissenschaftler*innen Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusstmachen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

(3) Die EHB trägt Verantwortung für die Regelkonformität (insbesondere datenschutzkonforme Forschung) des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen – so hat die EHB neben der für die Weiterentwicklung der Forschung etablierten internen *Strategiegruppe Forschung* auch eine *Ethikkommission* eingerichtet und entsprechende rechtliche Regelungen erlassen. Dadurch wird auch gewährleistet, dass bereits vorhandene verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren zur entsprechenden Beurteilung von Forschungsvorhaben weiterentwickelt werden. In diesem Kontext treffen Wissenschaftler*innen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein*e Wissenschaftler*in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere dem*der Wissenschaftler*in zu, der*die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 7 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 8 Dokumentation

Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen beziehungsweise intersubjektiv nachvollziehen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 9 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege); dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betreffenden Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit können beziehungsweise sollten Wissenschaftler*innen daher, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegen. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 10 Autor*innenschaft

(1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(2) Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter*innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

(3) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*in(nen)schaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautor*in(nen)schaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*in(nen)schaft.

(5) Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 11 Publikation und Publikationsorgan

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen sollten nachprüfbar beziehungsweise intersubjektiv nachvollziehbar sein, daher beinhaltet jede Publikation eine exakte Beschreibung von Methoden und Ergebnissen (Prinzip der Transparenz). Befunde, welche die Hypothese des*der Autors*Autorin stützen oder sie infrage stellen, werden gleichermaßen mitgeteilt (Prinzip der Vollständigkeit). Auf Befunde und Ideen anderer wissenschaftlich Tätiger sowie relevante Publikationen anderer Autor*innen wird in gebotener Weise Bezug genommen (Prinzip des „State of the Art“). Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, wird unterlassen (Prinzip der Sparsamkeit).

(2) Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(3) Die Bezeichnung „Originalarbeit“ kann ausschließlich der erstmaligen Mitteilung neuer Befunde und daraus resultierenden Schlussfolgerungen zukommen. Eine mehrfache Publikation von Forschungsergebnissen ist nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichungen vertretbar.

§ 12 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der*die Gutachter*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 13 Archivierung

(1) Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise

Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf.

(2) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Für die Archivierung kann an der EHB die zur Verfügung stehende Infrastruktur der Hochschule genutzt werden.

(3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Teil III – Leitungsverantwortung und Organisation

§ 14 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

(1) Für die forschungsbezogenen beziehungsweise wissenschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und deren Gestaltungsmöglichkeiten ist die organisationale Leitung der Hochschule entsprechend verantwortlich, sodass sich daraus explizite Leitprinzipien ergeben.

(2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Die Hochschulleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

(3) Damit trägt die Hochschulleitung die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

(4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

§ 15 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Hochschule zu verhindern.

(2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 16 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Dies sind zum Beispiel: Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung des*der Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen; so können persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände berücksichtigt werden.

§ 17 Ombudspersonen

(1) Die EHB benennt zwei unabhängige Ombudspersonen vor, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können (siehe § 22) und trägt hinreichend dafür Sorge, dass diese Ombudspersonen unter den Mitgliedern der Hochschule bekannt sind. Je Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis einer Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen (siehe § 22).

(2) Die Ombudspersonen und ihre Vertretungen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der EHB sein; ihre jeweilige Amtszeit ist zeitlich begrenzt und eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudsperson wird ein*e integere Wissenschaftler*in mit Leitungserfahrung ausgewählt – das Gleiche gilt für deren Vertretung. Sie berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, die Untersuchungskommission der EHB, weiter (siehe § 27). Die Ombudspersonen erhält von der EHB die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht die EHB Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor, d. h. für die Tätigkeit ist eine Deputatsermäßigung vorgesehen.

(4) Mitglieder und Angehörige der EHB können sich an die Ombudspersonen der EHB (siehe § 22) oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

§ 18 Projektverantwortung

(1) Die für Forschungsprojekte Verantwortlichen stellen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches beziehungsweise ihrer Arbeitsgruppe sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung transparent geregelt und nachvollziehbar sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Leitungsverantwortlichen verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich.

(2) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- dem Mitwissen und der billigenden Inkaufnahme von Fehlverhalten anderer,
- einer Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.

§ 19 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Alle Hochschullehrer*innen verpflichten sich zu einer angemessenen Betreuung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Arbeiten und des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. im Rahmen von Forschungsprojekten).

(2) Zu einer angemessenen Betreuung gehören u. a. Besprechungen und die Begleitung des Arbeitsfortschrittes. Sie vermitteln über ihre Lehre die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und weisen auf mögliches Fehlverhalten hin. Im Falle der Aufdeckung vorsätzlichen oder grob fahrlässigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zeigen sie dieses gegenüber der zuständigen Stelle an (z. B. gemäß § 22).

(3) Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden zusätzlich zu bereits bestehenden strukturellen Bestandteilen wie Promotionskolleg, Forschungstag, Forschungswerkstatt beziehungsweise zu bestehenden strukturellen Funktionen wie Promotionsbeauftragte*r und Referent*in für Forschung weitere geeignete Betreuungsstrukturen aufgebaut und Betreuungskonzepte entwickelt. Dies ist unter anderem im Hochschulentwicklungsplan der EHB hinterlegt, sodass eine angemessene und fundierte Beratung für die akademische Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten werden können.

Teil IV – Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Allgemeine Grundsätze zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Die EHB hat ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert und Regelungen auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage erlassen.

Im Folgenden werden

- die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens definiert (siehe § 21),
- die Funktion der Ombudspersonen beschrieben (siehe § 22),
- Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene berücksichtigt (siehe §§ 23-25),
- das Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschrieben (siehe §§ 26-27),
- Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dargestellt (siehe § 28).

Die Regelungen werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

(2) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die entsprechend niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.

(3) Dem*Der von den Vorwürfen Betroffenen sowie dem*der Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die EHB gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(4) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 21 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten, das die Untersuchungskommission (siehe § 26) zu überprüfen hat, kommt insbesondere Folgendes in Betracht:

- **falsche Angaben in wissenschaftlichen Werken**, z. B. durch Erfinden von Daten; durch Verfälschen von Daten und Quellen, etwa durch unvollständige Verwendung von Daten und Unterschlagung unerwünschter Ergebnisse durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen sowie die Nichtberücksichtigung von relevanten Texten, Quellen und Belegen
- **unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag** (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen

Veröffentlichungen) sowie zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahlkommissionen

- **Verletzung geistigen Eigentums** in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder bezüglich der von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - o die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*inschaft (Plagiat)
 - o die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl)
 - o die Anmaßung wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,
 - o die Verfälschung des Inhalts
 - o die Verschleierung von Quellen
 - o die unbefugte Veröffentlichung und die unbefugte Weitergabe von Daten und Erkenntnissen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, und
 - o durch die Inanspruchnahme der Mitautor*innenschaft anderer ohne deren Einverständnis.
- **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit** anderer durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Daten, Archiv- und Quellenmaterial, Unterlagen, Software oder sonstiger Gegenstände, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt, arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Handschriften, Archivalien und Datensätzen sowie die vorsätzliche oder grob fahrlässige Unbrauchbarmachung von forschungsrelevanten Informationsträgern, die bewusste Beeinträchtigung des Feldzugangs Dritter durch die Verletzung forschungsethischer Standards sowie die Verbreitung falscher Behauptungen)
- **Beseitigung** von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- **Bestechlichkeit** (einschließlich der Annahme geldwerter Leistungen sowie von sogenannten Ehrenautor*innenschaften).

Teil V – Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 22 Anrufbarkeit einer Vertrauensperson/Ombudsperson

(1) Als Ansprechperson, Ratgeber*in und Vermittler*in beruft der*die Präsident*in über den Akademischen Senat zwei Professor*innen als Ombudspersonen sowie jeweils eine*n Stellvertreter*in; die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Diese Ombudspersonen können durch die Mitglieder beziehungsweise Angehörigen der Hochschule angerufen werden, um Verdachtsfälle anzuzeigen, in Konfliktfällen zu vermitteln und/oder über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln zu beraten. Das Recht auf Beratung steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt sehen. Die Ombudspersonen sind den Mitgliedern der EHB allgemein bekannt zu geben.

(2) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, die Klärung und Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis herbeizuführen. Die Ombudspersonen werden dann tätig, wenn eine entsprechende Anzeige erfolgt (siehe auch §§ 23-25).

Sie beraten alle Personen, die sich an sie wenden, klären sie über ihre Rechte auf und wahren dabei die Vertraulichkeit, sofern die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.

(3) Insbesondere ist eine Mitteilung des Verdachts gegenüber dem*der Vorgesetzten des*der Betroffenen nicht zulässig. Weitere Grundsätze des Verfahrens der Ombudsperson sind Fairness und Transparenz für die Beteiligten. Erfolgt keine Anzeige, liegt es im Ermessen der Ombudsperson, ob „Gerüchte“ oder „gehörte Anschuldigungen“ einen solchen Stellenwert erlangen, dass sie zum Schutz des*der Betroffenen solchen Gerüchten nachgehen will und ein Gespräch mit dem*der Betroffenen erwägt. Kann die jeweils angesprochene Ombudsperson den angezeigten Konflikt lösen, ist das Verfahren beendet.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Untersuchungskommission gemäß § 27.

(4) Die Ombudspersonen können jedoch ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen, diese Entscheidung obliegt allein der Untersuchungskommission gemäß § 27.

Die Ombudspersonen geben einen Fall zudem auch dann an die Untersuchungskommission ab, wenn sie sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermögen.

(5) Die Berufung der Ombudspersonen erfolgt auf drei Jahre; die einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der jeweiligen stellvertretenden Person, die bei der Besorgnis einer Befangenheit oder bei Verhinderung der betreffenden Ombudsperson an ihre Stelle tritt.

§ 23 Von Vorwürfen Betroffene – Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die zuständigen Stellen der EHB, d. h. Ombudspersonen und Untersuchungskommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch des*der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder dem*der Hinweisgebenden noch dem*der von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlern*Nachwuchswissenschaftlerinnen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung des*der Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

(3) Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem*der Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Dem*Der von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Der*Die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

§ 24 Hinweisgebende*r

(1) Der*Die Hinweisgebende bedarf des Schutzes der EHB, sodass die ins Vertrauen gezogenen Beteiligten zur entsprechenden Verschwiegenheit verpflichtet sind – es sei denn, der*die Hinweisgebende entbindet diese davon oder Verdachtsmomente sind bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt.

(2) Der*Die Hinweisgebende muss einen spezifizierbaren und hinreichend nachprüfbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben. Für die Anzeige sind insoweit förderlich Angaben zum Namen des*der betroffenen Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin, ggf. der Name des*der Hinweisgebenden, eventuell Namen von Zeugen, möglichst detaillierte Angaben zu Art, Ort und Zeit des potenziellen Fehlverhaltens, Fundstellen und/oder unterstützende Dokumentationen, ggf. Angaben zu Förderungen und/oder Forschungsprojekten, in denen das mögliche wissenschaftliche Fehlverhalten vorgekommen sein soll, sowie weitere mögliche Beweismittel. Unklarheiten bezüglich des Inhalts der Anzeige können in einem vertraulichen Vorgespräch mit der Stelle, die den Verdacht entgegennimmt, geklärt werden. Die Anzeige des*der Hinweisgebenden hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden.

(3) Kann der*die Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, sollte der*die Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen der EHB oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden. Die zuständigen Stellen der EHB entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der*die Hinweisgebende seinen*ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Wenn der*die Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt, muss auch einer anonym erhobenen Anzeige nachgegangen und der Verdacht in einem Verfahren überprüft werden.

(4) Ist der*die Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der*die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität des*der Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name des*der Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er*sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; der*die Hinweisgebende kann entscheiden, ob er*sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der*die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Der*Die

Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 25 Rücknahme der Anzeige

Sofern der*die Hinweisgebende seine*ihre Anzeige zurücknimmt, stellt sich die Frage, ob die jeweilige Stelle nicht gleichwohl dem angezeigten möglichen Verdacht weiter nachgehen muss. Wurde der angezeigte Vorwurf hinreichend vorgetragen und erläutert und erhärtet sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sollte die jeweils angesprochene Ombudsperson das Verfahren fortführen. Entscheidend dürfte im Einzelfall auch sein, um welches angezeigte Anliegen, um welchen Verdacht es konkret geht und ob die Fortsetzung der Prüfung des Verdachts ohne den Anzeigenden zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann. Bei Konflikten betreffend die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird sich eine weitere Vermittlung der Ombudsperson ohne den Anzeigenden schwieriger gestalten als im Falle der Überprüfung eines Plagiats, das auch ohne den Anzeigenden weiter erfolgen kann.

§ 26 Vorprüfung

(1) Verdachtsanzeige: Bei einem konkreten Verdacht ist zuerst stets eine der Ombudspersonen der EHB zu informieren. Die Verdachtsanzeige erfolgt schriftlich; bei einer mündlichen Information wird ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die begründeten Belege angefertigt.

Die jeweils angesprochene Ombudsperson informiert daraufhin das Präsidium unter Wahrung der Anonymität der informierenden Person(en), der/den dem Vorwurf eines vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzten Person(en) sowie der gegebenenfalls weiteren direkt Betroffenen über den Sachverhalt.

Gelangt die jeweils angesprochene Ombudsperson zu keinem eindeutigen Urteil oder erhärtet sich der Verdacht, gibt sie den Fall an die Untersuchungskommission ab, d. h. sie setzt den*die Vorsitzende*n der Untersuchungskommission entsprechend in Kenntnis.

Bereits in dieser Phase des Verfahrens wird darauf geachtet, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

Besteht die Besorgnis der Befangenheit der jeweils angesprochenen Ombudsperson, teilt sie dies ihrem*ihrer Stellvertreter*in, dem*der Kommissionsvorsitzenden sowie dem Präsidium unverzüglich mit, sodass die stellvertretende Ombudsperson ab dem Zeitpunkt entsprechender Kenntnis die weitere Zuständigkeit übernimmt. Besteht die Besorgnis der Befangenheit zugleich oder nur hinsichtlich der stellvertretenden Ombudsperson, teilt sie dies der Ombudsperson, dem*der Vorsitzenden der Untersuchungskommission sowie dem Präsidium unverzüglich mit, sodass der Akademische Senat umgehend und nur für den Zeitraum der entsprechenden Verhinderung der Ombudsperson beziehungsweise stellvertretenden Ombudsperson eine vorübergehende Besetzung vornimmt (d. h. entweder für die Ombudsperson und ihre Stellvertretung oder nur für die Stellvertretung). Analog zum Vorgehen im Fall der Besorgnis der Befangenheit genannter Funktionsträger*innen wird im Fall des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Ombudsperson beziehungsweise deren Stellvertretung verfahren – bis der Sachverhalt geklärt ist.

Besteht die Besorgnis der Befangenheit des*der Vorsitzenden der Untersuchungskommission, teilt er*sie dies seinem*ihrer Stellvertreter*in, der im konkreten Verfahren jeweils beteiligten Ombudsperson sowie dem Präsidium unverzüglich mit, sodass der*die Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden der Untersuchungskommission ab dem Zeitpunkt entsprechender Kenntnis die weitere Zuständigkeit übernimmt. Besteht die Besorgnis der Befangenheit zugleich oder nur hinsichtlich des*der stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden, teilt er*sie dies der*dem Kommissionsvorsitzenden, der im konkreten Verfahren jeweils beteiligten Ombudsperson sowie dem Präsidium unverzüglich mit, sodass der Akademische Senat umgehend und nur für den Zeitraum der entsprechenden Verhinderung des*der Vorsitzenden beziehungsweise des*der stellvertretenden Vorsitzenden eine vorübergehende Besetzung vornimmt (d. h. entweder für den*die Vorsitzende*n und ihre Stellvertretung oder nur für die Stellvertretung). Analog zum Vorgehen im Fall der Besorgnis der Befangenheit genannter Funktionsträger*innen wird im Fall des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Kommissionsvorsitzendem*Kommissionsvorsitzender beziehungsweise seiner*ihrer Stellvertretung verfahren – bis der Sachverhalt geklärt ist.

(2) Untersuchungskommission: Der Akademische Senat besetzt die Untersuchungskommission auf Antrag der*des Kommissionsvorsitzenden, der*die diesen mit den Ombudspersonen (siehe § 22) und einem Mitglied des Präsidiums abgestimmt hat; fallbezogen werden die Fachexpert*innen berufen.

Der Kommission gehören stimmberechtigt an:

- der*die Vorsitzende*r (turnusgemäß für drei Jahre durch den Akademischen Senat berufen);
- bis zu zwei Fachexpert*innen, diese können auch externe Personen sein;
- ein*e Studierende*r auf Vorschlag des Studierendenparlaments (turnusgemäß für ein Jahr durch den Akademischen Senat berufen);

- ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen (turnusgemäß für drei Jahre durch den Akademischen Senat berufen).

Für den Fall der Verhinderung des*der Vorsitzenden übernimmt sein*ihre für drei Jahre vom Akademischen Senat berufene*r Stellvertreter*in seine*ihre Aufgabe. Bei Verhinderung des*der Studierenden, tritt sein*e Stellvertreter*in an dessen*deren Stelle.

Die Untersuchungskommission sichert die Vertraulichkeit des Verfahrens und fordert die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller beteiligten Personen ein. Die Untersuchungskommission beachtet in ihren Verfahren die Grundsätze zur Anhörung der Beteiligten, der Vertraulichkeit, der Unschuldsvermutung sowie die Grundsätze der Befangenheit.

Die Besorgnis einer Befangenheit eines der Kommissionsmitglieder muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den*die Angeschuldigte*n geltend gemacht werden können. Besteht die Besorgnis einer Befangenheit oder der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich eines Mitglieds der Untersuchungskommission (in Bezug auf den*die Vorsitzende*n beziehungsweise seines*seiner Stellvertretung, siehe Absatz 1) informiert der*die Betroffene unverzüglich den*die Vorsitzende*n der Untersuchungskommission, sodass diese*r umgehend die Ombudspersonen sowie das Präsidium davon in Kenntnis setzt und folglich der Akademische Senat eine entsprechende Neubesetzung der abzuberaufenden Person vornimmt.

(3) Vorprüfung durch die Untersuchungskommission:

Der betroffenen Person wird unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Untersuchungskommission gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht offenbart. Nach Eingang der Stellungnahme des*der Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Untersuchungskommission nach spätestens zwei Wochen, ob

- (a) das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierende Person zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten nicht zu attestieren ist, oder
- (b) zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in ein förmliches Verfahren zu erfolgen hat.

Umgehend nach ihrer Entscheidung teilt die Untersuchungskommission diese der informierenden Person beziehungsweise den informierenden Personen schriftlich mit.

Sind informierende Personen mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb einer vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal zu beraten haben. Die Frist für Einwände beginnt mit dem Tag, der direkt dem Tag folgt, an dem die schriftlich mitgeteilte Entscheidung der Untersuchungskommission bei der/den informierenden Person(en) eingegangen ist. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so wird die Sache dem*der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorgelegt, die in diesem Falle einberufen werden muss.

Wissenschaftler*innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber*in, Whistleblower), entstehen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen. Die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission tragen dafür Sorge, dass entsprechender Schutz umgesetzt wird und die Anzeige in „gutem Glauben“ erfolgt.

§ 27 Förmliche Untersuchung: Untersuchungskommission

(1) Die förmliche Untersuchung erfolgt durch eine Untersuchungskommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (siehe § 21), die durch den Akademischen Senat bereits eingesetzt ist (siehe § 26 Absatz 2).

(2) Die Untersuchungskommission klärt den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in freier Beweiswürdigung auf. Sie tagt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen werden jeweils so angesetzt, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen wird gewahrt. Sie können – ebenso wie Informant*innen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Dazu können sie eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Für die Arbeit der Untersuchungskommission gelten die bereits genannten Grundsätze gemäß § 26 (siehe Absätze 2 und 3) fort.

(3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es für mehrheitlich erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem*der Präsidenten*Präsidentin mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den*die

Präsidenten*Präsidentin geführt haben, werden den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitgeteilt. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(4) Das förmliche Untersuchungsverfahren soll, soweit keine besonderen Umstände entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 28 Mögliche Entscheidungen, Sanktionen und Fürsorgepflichten

(1) Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften über mögliche Sanktionen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Frage:

1. **Arbeitsrechtliche Konsequenzen** (bei Arbeitnehmer*innen): Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung (im Einverständnis mit dem*der Betroffenen)
2. **Disziplinarrechtliche Konsequenzen** (bei Beamt*innen): Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit Festlegung von Disziplinarmaßnahmen wie Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Suspendierung sowie Entfernung aus dem Dienst
3. **Zivilrechtliche Konsequenzen**: Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegenüber Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln und sonstigen Mitteln zur Forschungsförderung), Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten oder der Hochschule bei Personenschäden, Sachschäden etc.
4. **Akademische Konsequenzen**: Entzug von der Hochschule verliehener akademischer Grade (B.A., M.A), Entzug der Lehrbefugnis im Falle gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Rückzug wissenschaftlicher Veröffentlichungen im Falle von Falschangaben oder einer Verletzung geistigen Eigentums, Streichung von Publikationen aus Veröffentlichungslisten, bei Studierenden das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung sowie die Exmatrikulation
5. **Strafrechtliche Konsequenzen**: Strafanzeige bei dem Verdacht, dass das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten Tatbestandmerkmale des StGB erfüllen, dazu zählen insbesondere Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich der Fälschung technischer Aufzeichnungen und Daten), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikte (bspw. im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Bezügen, Fördermitteln und Veruntreuung), Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches (etwa das Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse) und Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit (auch infolge von falschen Daten) und üble Nachrede (bspw. im Falle unrichtiger Behauptungen)

(2) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse liegend geboten erscheint, werden betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens unterrichtet.

(3) Am Ende eines förmlichen Verfahrens wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- (a) Beratung durch die Vertrauensperson,
- (b) schriftliche Erklärung des*der Kommissionvorsitzenden, dass dem*der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

(4) In entsprechender Weise werden auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung als haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen geschützt.

Teil VI – Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 15. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen VIII/2023) außer Kraft.